

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 A 3789/04

verkündet am 03.01.2005
Franke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: togoisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Becher und andere,
Münsterplatz 5, 53111 Bonn, - 455/04D26 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5106255-283 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5106255-283 -

Streitgegenstand: Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. Januar 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Kleine-Tebbe als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG in der Person des Klägers festzustellen. Der Bescheid der Beklagten vom 01.07.2004 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung widerspricht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte die Hälfte; von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger die Hälfte. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben togoischer Staatsangehöriger. Er meldete sich am 13.10.2003 als Asylsuchender. Mit Bescheid vom 15.12.2003 lehnte die Beklagte seinen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und forderte den Kläger zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 19.02.2004 (Az. 7 A 5381/03) zurück. Das Urteil ist seit dem 13.03.2004 rechtskräftig.

Am 10.06.2004 beehrte der Kläger erneut seine Anerkennung als Asylberechtigter und machte darin deutlich, dass er nicht bereit sei, nach Togo zurückzukehren, solange Herr Eyadema dort noch Autorität ausübe.

Mit Bescheid vom 01.07.2004 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und lehnte den Antrag auf Änderung des Bescheides vom 15.12.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Am 12.07.2004 hat der Kläger Klage erhoben. Er verweist darauf, dass er am 26.04.2004 vor dem Hauptbahnhof in Düsseldorf anlässlich des 44. Jahrestages der Unabhängigkeit von Togo für die UFC demonstriert habe. Der Kläger legte einen am 06.03.1999 ausgestellten Mitgliedsausweis der UFC vor, der keine Zahlungen auf Mitgliedsbeiträge ausweist. Ferner überreicht der Kläger ein fachärztliches Attest vom 18.12.2004, wonach er an HIV erkrankt ist und sich im Stadium CDCB 3 befindet. Angesichts der Schwere dieser Erkrankung sei die fachärztlich angeratene Behandlung in seinem Heimatland nicht möglich.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01.07.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz, festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Gerichtsakte verwiesen, der Gegenstand der Entscheidung der Kammer war.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Soweit der Kläger die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens zwecks Asylanerkennung und Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt, erfüllt sein Begehren nicht die Voraussetzung, ein Asylverfahren durchzuführen. Die Kammer nimmt diesbezüglich Bezug auf die Gründe des Bescheides der Beklagten vom 01.07.2004 und macht sie sich zu eigen.

Im Übrigen ist die Klage aber begründet. Die Ablehnung der Änderung des Bescheides vom 15.12.2003 hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1

AusIG bzw. nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Rechtslage: § 60 Abs. 7 AufenthG ist nicht rechtmäßig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat wiederum einen Anspruch auf Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungsverbots (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Voraussetzung einer Wiederaufnahme des Verfahrens zwecks Abänderung eines negativen bestandskräftigen Bescheides sind in § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG geregelt. Abs. 2 und 3 regeln besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen, während Abs. 1 einzelne Wiederaufnahmegründe bestimmt. Der Wiederaufnahmegrund „Änderung der Sach- oder Rechtslage“ im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist etwa dann anzunehmen, wenn sich nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz die Situation in (asyl-)relevanter Weise verändert hat. Dies kann Folge von Veränderungen im Heimatstaat sein oder durch neu aufgetretene subjektive Handlungen des Antragstellers ausgelöst werden. Hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 Abs. 6 S. 1 AusIG kann dies eintreten durch eine Veränderung des Gesundheitszustandes, infolgedessen eine Abschiebung zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben führen würde. Entsprechend macht der Kläger eine Erkrankung geltend, die im Falle seiner Rückkehr nach Togo nicht ausreichend behandelt werden kann und dies für ihn zu einer Gefahr für Leib und Leben führen würde.

Der Kläger konnte seine behandlungsbedürftige HIV-Infektion in seinem ersten Asylverfahren nicht geltend machen, da er erst frühestens seit Dezember 2004 von der Krankheit in starkem Umfang befallen ist. Diese wiederum konnte er mit Aussichten auf Erfolg auch erst zum Gegenstand eines auf § 53 Abs. 6 AusIG gestützten Anspruchs machen, als sie eine solche Schwere erreicht hat, dass die Lebensgefahr bei fehlender Behandlung tatsächlich gegeben ist. Es mögen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens insoweit bei Stellung des Antrages noch nicht gegeben sein. Darauf kommt es jedoch nicht an, denn spätestens seit Dezember 2004, als dem Kläger die Schwere seiner Erkrankung bewusst geworden sein muss, liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen vor. Die dann gegebene Behandlungsbedürftigkeit der HIV-Infektion gibt dem Kläger einen zwingenden Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Denn das behördliche Ermessen kann sich im Falle eines anzunehmenden Abschiebungsverbots auf nur eine Entscheidungsmöglichkeit zugunsten des Wiederaufnahme Begehrenden reduzieren, soweit zugleich unmittelbar verfassungsrechtlich begründete Rechtspositionen betroffen sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich eine Gefahr für Leib und Leben, insbesondere eine extreme Gefahrenlage, sonst nicht anders abwenden lässt (BVerwG, Urteil v. 07.09.1999 - 1 C 6.99 -, BVerwGE 109, 305).

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

§ 60 Abs. 7 AufenthG erfasst nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies bisher ausdrücklich nur für solche Fallgestaltungen ausgesprochen, in denen eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar war. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 – BVerwG 1 C 1.02 -, UA S. 6 m.w.N.).

Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 S. 2 AuslG). Die oberste Landesbehörde kann nach § 60a AufenthG aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebestaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG können daher auch dann nicht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG begründen,

wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (BVerwG, Urt. v. 8.12.1998 – BVerwG 9 C 4.98 -, InfAusIR 1999, 266 f. m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Doch dürfen die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die – wie hier – ein Abschiebestopp nach § 60a AufenthG nicht besteht, dann ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, § 60a AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 8.12.1998, a.a.O., S. 267 m.w.N.).

Das Vorliegen einer extremen Gefahr, die die Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung rechtfertigt, bedarf mithin der Feststellung, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo sicherer Tod oder schwerste Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit drohen würden und dass er in eine solche Gefahr alsbald nach der Rückkehr gerate (BVerwG, a.a.O., S. 268 m.w.N.).

Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Es ist indessen nicht gesagt, dass nur dann eine die Anwendung dieser Vorschrift rechtfertigende extreme Gefahrenlage besteht, wenn Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten. Sie besteht beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, Beschl. v. 26.1.1999 – BVerwG 9 B 617.98 -, InfAusIR 1999, 265).

Eine extreme Gefahrenlage wird im Fall einer HIV-Infektion im Allgemeinen erst in deren Stadium 3 (AIDS) nach der CDC-Klassifikation erwogen (so OVG Hamburg, Beschl. v. 13.10.2000 – 3 Bs 369/99 -, InfAusIR 2001, 132, 133 für den Fall einer lebensbedrohli-

chen Lage im Falle der Abschiebung; OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.03.2003 - 10 LA 30/03 -, AuAS 2003, 126). Eine extreme Gefahrenlage ist aber auch für das fortgeschrittene Stadium 2 (B 2 und B 3) der HIV-Infektion angenommen worden (VG Dresden, Urt. v. 28.5.2002 – A 12 K 31312/99 – und VG Gelsenkirchen, Urt. v. 25.11.2002 – 9a K 1157/00.A -), wenn der Ausländer bei Rückkehr nach Angola beziehungsweise Kamerun die Kosten für die erforderliche antiretrovirale Kombinationstherapie nicht aufbringen kann, was dazu führen würde, dass er an lebensgefährlichen Begleitinfektionen erkrankt und verstirbt. Insbesondere bei bereits aufgetretenen Komplikationen hätte der Abbruch der medikamentösen Therapie eine rasch erfolgende lebensbedrohliche Erkrankung und den Tod des Ausländers zur Folge (vgl. VG Gelsenkirchen, a.a.O.). Dagegen werden die strengen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG als nicht erfüllt angesehen, wenn sich die HIV-Infektion nach der CDC-Klassifikation im Stadium 1 (A 2) befindet, also nach Einschätzung des behandelnden Arztes bei Abbruch der Behandlung noch ca. fünf bis sieben Jahre vergehen würden, bevor es zu AIDS-assoziierten beziehungsweise AIDS-definierenden Erkrankungen kommen würde (VG Schwerin, Urt. v. 16.4.2002 – 11 A 2343/96 As -).

Der Kläger ist in einer solchen Schwere erkrankt und behandlungsbedürftig. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass die medikamentöse Versorgung von HIV-Infizierten nach den Auskünften zum Gesundheitssystem in Togo (Bundesamt für Flüchtlinge, Togo. Aids in Togo, vom 20.08.2002; Universitätsklinikum Heidelberg an VG Gera vom 03.04.2003; AA an VG Aachen vom 26.06.2003; AA an VG Würzburg vom 06.04.2004) Einwohnern, die die Behandlung nicht privat tragen können und keine Familienangehörigen haben, die dafür aufkommen, nicht zugänglich ist, abgesehen davon dass sehr zweifelhaft ist, ob die von der Regierung initiierten Programme zur AIDS-Hilfe überhaupt funktionieren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.